

**Gebührensatzung
der Gemeinde Borchen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung
der Gemeinde Borchen
vom 15.12.1995**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712) und des § 9 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Borchen in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abfallgebühren**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallgebühren. Die durch die Abfallgebühren abgegoltenen Leistungen umfassen im Einzelnen:

Gestellung, Abfuhr und Deponiekosten

- | | |
|---|---------------|
| a) für 1 blaue Tonne (Papiertonne) | jede 4. Woche |
| b) für 1 grüne Tonne (Biotonne) in entsprechender Größe
gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung | jede 2. Woche |
| c) für 1 graue Tonne (Restmüll) | jede 4. Woche |
| d) Sperrgutabfuhr auf Anforderung | |
| e) Schadstoffsammlungen | 2 x im Jahr |
| f) Kühlgeräteabfuhr auf Anforderung | |
| g) Elektroschrottabfuhr auf Anforderung | |
- (2) Die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt vor, wenn dem Gebührenpflichtigen ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung des Gefäßes turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen werden.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 der Abfallentsorgungssatzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden (außer die Gebühren für die Sperrgutabfuhr nach § 1 Abs. 1 d) nach der Zahl und Größe der grauen Abfallbehälter (Restmülltonnen) bemessen.

(2) Die Gebühren betragen jährlich:

a) für jeden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

80 l =	166,00 €
120 l =	195,00 €
240 l =	281,00 €
1.100 l =	680,00 €

b) Die Gebühr für einen zusätzlichen grauen Abfallbehälter in der Größe von 120 l für die Aufnahme von Windeln aus synthetischem Material (Windeltonne) beträgt 57,80 €. Die Gebührenpflicht für die Windeltonne entfällt für Haushalte mit Kindern bis zu 24 Monaten. Sie entfällt ebenso auf Antrag auf Dauer für Haushalte mit Personen, denen ärztlich eine dauerhafte Inkontinenz attestiert wird.

c) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle gem. § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung befreit wird, sind folgende Nachlässe zu gewähren:

auf das 80 l und 120 l-Restmüllgefäß	35,18 €
auf das 240 l-Restmüllgefäß	70,36 €

d) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung des Bioabfalls hinaus größeres bzw. zusätzliches Volumen in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühren zu entrichten:

120 l Mehrvolumen	52,77 €
120 l Biotonne zusätzlich	52,77 €
240 l Biotonne zusätzlich	105,54 €

e) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung der Wertstoffe, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe hinaus zusätzliches Volumen in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühr zu entrichten:

240 l Wertstoffbehälter zusätzlich	21,53 €
1.100 l Wertstoffbehälter zusätzlich	98,67 €

f) Wer gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe b über das zur Verfügung gestellte Behältervolumen für die Erfassung des Altpapiers ein 1.100 l Gefäß in Anspruch nimmt, hat dafür folgende Gebühren zu entrichten:

1.100 l Gefäß Altpapier zusätzlich ohne Rückgabe von Tonnen	175,00 €
1.100 l Gefäß Altpapier bei Rückgabe einer blauen Tonne	165,00 €
1.100 l Gefäß Altpapier bei Rückgabe zweier blauer Tonnen	155,00 €
1.100 l Gefäß Altpapier bei Rückgabe drei blauer Tonnen	145,00 €

- g) Für den Tauschvorgang eines oder mehrerer Mülltonnengefäße (Abhol- u. Liefervorgang) beträgt die

Verwaltungsgebühr 10,00 €

Die Erstausslieferung bzw. Abholung ganzer Tonnensätze sowie der Umtausch beschädigter Gefäße sind gebührenfrei.

- h) Die Gebühr für eine zusätzliche Abfuhr von Abfallbehältern wegen fehlender Bereitstellung oder Fehlbefüllung mit Störstoffen beträgt:

- während des Abfuhrhythmus der Restmülltonne (graue Tonne) 10,00 €

- nach vorheriger Terminabsprache 50,00 €

- (3) Für die auf Anforderung gesondert stattfindende Sperrgutabfuhr ist für maximal 2,5 m³ Sperrgut eine Gebühr von 57,50 € zu zahlen.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallgebühr

- (1) Die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 sind vor Durchführung der Sperrgutabfuhr zu entrichten.

§ 4

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 16. März 1991 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Müllabfuhrsatzung der Gemeinde Borcheln vom 4. Dezember 1975 in der Fassung vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

Kaiser

Kruse

Berlage

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schrifführer

In diese Satzung sind eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 11.11.1996
2. Änderungssatzung vom 18.12.1998
3. Änderungssatzung vom 15.11.2000
Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2001
4. Änderungssatzung vom 17.12.2002
5. Änderungssatzung vom 15.12.2004
6. Änderungssatzung vom 13.12.2005
7. Änderungssatzung vom 11.12.2006
8. Änderungssatzung vom 17.12.2008
9. Änderungssatzung vom 28.01.2010
10. Änderungssatzung vom 10.05.2010
11. Änderungssatzung vom 06.02.2012
12. Änderungssatzung vom 05.02.2013
13. Änderungssatzung vom 17.12.2013, in Kraft ab 01.01.2014
14. Änderungssatzung vom 15.12.2014, in Kraft ab 01.01.2015
15. Änderungssatzung vom 14.12.2015, in Kraft ab 01.01.2016
16. Änderungssatzung vom 20.11.2017, in Kraft ab 01.01.2018
17. ~~Änderungssatzung vom 20.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018~~
18. Änderungssatzung vom 20.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023